



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 25 / Seite 1 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER Mittwoch, 31. Juli 2013

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier vom 15. Juli 2013	4
Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 18. Juli 2013	5
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 18. Juli 2013	6
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 18. Juli 2013	7
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economic Analysis and Measurement vom 18. Juli 2013	8
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics vom 18. Juli 2013	10
Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnungen in den Studiengängen	
– Betriebswirtschaftslehre Diplom	
– Ethnologie Magister Artium (Nebenfach)	
– Mathematische Informatik	
– Informatik Diplom	
– Mathematik Diplom, Mathematik Lehramt Staatsexamen (Gymnasium), Wirtschafts-mathematik Diplom	
– Soziologie Diplom, Soziologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach)	
– Volkswirtschaftslehre Diplom	
– Wirtschaftsinformatik Diplom	
– für im Ausland graduierte Ökonomen (postgradualer Studiengang)	
sowie im Studienangebot	
– fachspezifische Fremdsprachenausbildung für die Studienfächer Betriebswirtschaftslehre, Soziologie und Volkswirtschaftslehre	
– von Wahlpflichtfächern bzw. Nebenfächern aus dem Fachbereich II Sprach- und Literaturwissenschaften in Diplomstudiengängen vom 18. Juli 2013	12
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre – Dienstleistungsmanagement vom 22. Juli 2013	15

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung im Masterstudiengang
Psychologie an der Universität Trier**

vom 15. Juli 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 24. April 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 12. Juli 2013

genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie vom 12. November 2008 (StAnz. S.1883), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier vom 10. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 14, S. 7, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

Die Erstellung der Ranglisten erfolgt auf der Grundlage der bis zum Ende der Bewer-

bungsfrist eingereichten Unterlagen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 15. Juli 2013

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny H. Antoni

**Ordnung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung der Universität
Trier für die Prüfung in den integrierten
Bachelorstudiengängen
Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissen-
schaften/Volkswirtschaftslehre**

vom 18. Juli 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Mai 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaften beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 12. Juli 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre vom 01. Juli 2008 (Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 27, S. 1228), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 18. Januar 2013, S. 19) wird wie folgt geändert:

01. § 7 Abs. 4 wird im zweiten Satz der Ausdruck „innerhalb der Regelstudienzeit“ ersetzt durch „bis einschließlich zum neunten Fachsemester“.

02. In Anhang 1: Wahlfachkataloge (zu § 4, Abs. 3) wird folgende Ergänzung zu den Wahlfächern „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Englisch“ und „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA): Französisch“ in allen drei Studiengängen hinzugefügt:

„**Die Wahlfächer der FFA werden letztma-

lig im Wintersemester 2014/2015 angeboten. Prüfungen zu den Wahlfächern der FFA finden demnach letztmalig im Sommersemester 2015 statt.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung in den integrierten Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre/Sozialwissenschaften/Volkswirtschaftslehre tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 18. Juli 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV
Der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Masterprüfung im Studiengang
Wirtschaftsmathematik
des Fachbereichs IV der Universität Trier**

vom 18. Juli 2013

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011(GVBl.S.455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Mai 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 12. Juli 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 24. September 2012 (Ver-

kündungsblatt der Universität Trier Nr. 19 vom 27.09.2012, Seite 9ff), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt (1) wird in der 2. Zeile die Bezeichnung „Angewandte Mathematik“ durch „Wirtschaftsmathematik“ ersetzt.
- b) In Abschnitt (1) wird der Satzteil „mit mindestens der Note gut (2,5 oder besser) erworbenen“ (Zeilen 4/5) ersatzlos gestrichen.
- c) Abschnitt (2) erhält die folgende neue Fassung: „Die Entscheidung darüber und über die fachliche Affinität trifft der Prüfungsausschuss.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt (3), unterhalb der Tabelle in Zeile 6 erhält die Erläuterung zu Abkürzung MP folgende neue Fassung: „Module aus dem Mathematik-Programm ohne Vertiefungsmodule und ohne Seminarmodul.“
- b) In Abschnitt (3), unterhalb der Tabelle in Zeile 12 (Erläuterung zu Abkürzung

BWL/VWL) erhält folgende neue Fassung: „BWL/VWL: Module aus den Fächern BWL bzw. VWL: Aus der BWL können Spezialisierungsmodule beliebig oder in Zweierblöcken absolviert werden. Aus der VWL können beliebige Module aus dem Masterbereich absolviert werden, wobei das jeweils erste VWL-Importmodul eines vom Basistyp sein sollte.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 18. Juli 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV
Der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Masterprüfung im Studiengang
Angewandte Mathematik
des Fachbereichs IV der Universität Trier**

vom 18. Juli 2013

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und des § 86 Abs.2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011(GVBl.S.455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Mai 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Mathematik an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 12. Juli 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Mathematik vom 24. September 2012 (Ver kündungsblatt der Universität Trier Nr. 19 vom 27.09.2012, Seite 9ff), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt (1) wird der Satzteil „mit mindestens der Note gut (2,5 oder besser) erworbenen“ (Zeilen 4/5) ersatzlos gestrichen.
- b) Abschnitt (2) erhält die folgende neue Fassung: „Die Entscheidung darüber und über die fachliche Affinität trifft der Prüfungsausschuss.“

2. § 4 Abschnitt (3) werden die Erläuterungen unterhalb der Tabelle wie folgt geändert:

Die dabei verwendeten Abkürzungen bedeuten:

MV: zwei der Master-Vertiefungsmodule (je 10 LP) aus den vier mathematischen Schwerpunkten (MS).

MSI: Module aus dem Masterprogramm des **ersten** mathematischen Schwerpunkts, die nicht Vertiefungsmodul oder Seminarmodul sind.

MSII: Modul aus dem Masterprogramm des **zweiten** mathematischen Schwerpunkts, das nicht Vertiefungsmodul oder Seminarmodul ist.

AG: Mastermodule des Anwendungsgebietes

AL: „ad libitum“-Bereich der Mathematik mit folgenden Wahlmöglichkeiten:

- a) ein noch nicht absolviertes Modul aus dem Masterbereich der Mathematik
- b) ein weiteres Seminarmodul
- c) eine Kombination aus einem Seminar (5LP) und einer Vorlesung vom Typ 2+1 SWS
- d) eine Kombination aus zwei Vorlesungen vom Typ 2+1 SWS (je 5LP)

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 18. Juli 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV
Der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economic Analysis and Measurement

vom 18. Juli 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Mai 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstu-

diengang Economic Analysis and Measurement beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 12. Juli 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economic Analysis and Measurement vom 15. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 22, S. 12) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 (1) wird als **erster Satz** ergänzt:
„Als Modulprüfungen i.S.d. APO §17(4) gelten die regulären Prüfungen im für das

Modul gewählten Lehrveranstaltungs-paar oder in der für das Modul gewählten Lehrveranstaltung.“

2. In § 6 (2) wird als **erster Satz** ergänzt:
„Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 90 und 120 Minuten.“

3. In § 6 (4) wird als **erster Satz** ergänzt: „In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss anstelle des dritten schriftlichen Versuchs auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine mündliche Ergänzungsprüfung zulassen.“

4. **Anhang 1** wird wie folgt ersetzt:

Anhang 1: Modulübersicht

Modulplan des M.Sc. Economic Analysis and Measurement
Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Bezeichnung	Dauer (in Semestern)	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art der Modulprüfung(en); Prüfungsvorleistungen
1	VWL-Basis	1	10	keine	Klausur oder Hausarbeit (letztere ggf. mit Präsentation) oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
2	Ökonometrie	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit (letztere ggf. mit Präsentation) oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
3	Wissenschaftliches Arbeiten	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit (letztere ggf. mit Präsentation) oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
4	Angewandte Mikroökonomik	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit (letztere ggf. mit Präsentation) oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
5	Angewandte Makroökonomik	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit (letztere ggf. mit Präsentation) oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
6	Statistik a) Survey Statistik: Statistik oder b) Survey Statistik: Quantitative Methoden	1-2	10	keine	Es gelten die Bestimmungen des Masterstudiengangs Survey Statistics
7	Quantitative Methoden ¹	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit (letztere ggf. mit Präsentation) oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen

8	Forschungsprojekt I: Methodik ²	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit (letztere ggf. mit Präsentation) oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
9	Forschungsprojekt II: Anwendung a) Forschungsprojekt an einem VWL-Lehrstuhl oder b) mindestens zweimonatiges externes Forschungspraktikum mit wissenschaftlicher Aufgabenstellung oder c) eines der folgenden Module des Masterstudiengangs Survey Statistics: c1) Basis c2) Quantitative Methoden c3) Statistik	1-2	10	keine	a) Hausarbeit mit Präsentation b) Hausarbeit mit Präsentation c) Es gelten die Bestimmungen des Masterstudiengangs Survey Statistics
10	Masterarbeit	2	30	keine	Hausarbeit mit Präsentation

5. Anhang 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 18. Juli 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV
Der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

1 Das Modul „Quantitative Methoden“ kann auch durch eines der folgenden Module des Masterstudiengangs Survey Statistics ersetzt werden: Basis, Spezialisierung, Statistik, Quantitative Methoden. Es gelten dann die Bestimmungen des exportierenden Studiengangs. Gleichfalls gelten die Bestimmungen des Fachs Mathematik, wenn die Lehrveranstaltungen aus diesem Fach importiert werden.

2 Für das Modul „Forschungsprojekt I: Methodik“ kann auch eines der Module Basis, Quantitative Methoden oder Statistik des Masterstudiengangs Survey Statistics angerechnet werden, sofern im Modul „Forschungsprojekt II: Anwendung“ Option c) gewählt wird. Es gelten dann die Bestimmungen des exportierenden Studiengangs.

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics

vom 18. Juli 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Mai 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudien-

gang Economics beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 12. Juli 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics vom 15. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 22, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 (1) wird als **erster Satz** ergänzt:
„Als Modulprüfungen i.S.d. APO §17(4) gelten die regulären Prüfungen im für das

Modul gewählten Lehrveranstaltungs-paar oder in der für das Modul gewählten Lehrveranstaltung.“

2. In § 6 (2) wird als **erster Satz** ergänzt:
„Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 90 und 120 Minuten.“
3. In § 6 (4) wird als **erster Satz** ergänzt: „In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss anstelle des dritten schriftlichen Versuchs auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine mündliche Ergänzungsprüfung zulassen.“
4. **Anhang 1** wird wie folgt ersetzt:

Anhang 1: Modulübersicht

Modulplan des M.Sc. Economics

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Bezeichnung	Dauer (in Semestern)	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art der Modulprüfung(en); Prüfungsvorleistungen
1	VWL-Basis	1	10	keine	Klausur oder Hausarbeit (letztere ggf. mit Präsentation) oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
2	VWL-Kern	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit (letztere ggf. mit Präsentation) oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
3	VWL-Europäische Integration	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit (letztere ggf. mit Präsentation) oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
4	VWL-Europäische Märkte	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit (letztere ggf. mit Präsentation) oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
5	Ökonometrie	1-2	10	keine	Klausur oder Hausarbeit (letztere ggf. mit Präsentation) oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
6a	Politikwissenschaft; nur für M.Sc. Economics (European Political Economy)	1-2	10	keine	Es gelten die Bestimmungen des Fachs Politikwissenschaft
6b	BWL; nur für M.Sc. Economics (European Business)	1-2	10	keine	Es gelten die Bestimmungen des Fachs Betriebswirtschaftslehre
6c	Sozialpolitik und Wirtschaft; nur für M.Sc. Economics (European Welfare States)	1-2	10	keine	Es gelten die Bestimmungen des Fachs Wirtschaftssoziologie
7	Akzent	1-2	10	keine	Es gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches

8	Forschungsprojekt I: Methodik ¹	1	10	keine	Klausur oder Hausarbeit (letztere ggf. mit Präsentation) oder mündliche Prüfung; erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen
9	Forschungsprojekt II: Anwendung a) Forschungsprojekt an einem VWL-Lehrstuhl oder b) mindestens zweimonatiges externes Forschungspraktikum mit wissenschaftlicher Aufgabenstellung oder c) eines der folgenden Module des Masterstudiengangs Survey Statistics: c1) Basis c2) Quantitative Methoden c3) Statistik	1-2	10	keine	a) Hausarbeit mit Präsentation b) Hausarbeit mit Präsentation c) Es gelten die Bestimmungen des Masterstudiengangs Survey Statistics
10	Masterarbeit	2	30	keine	Hausarbeit mit Präsentation

5. Anhang 2 wird wie folgt ersetzt:

Anhang 2: Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module 6 bis 9

Modul 6a: Politikwissenschaft

Die Studierenden der Ausrichtung M.Sc. Economics (European Political Economy) müssen ein Master-Modul des Faches Politikwissenschaft der Universität Trier aus der folgenden Liste auswählen:

Modulbezeichnung	LP
Politische Ökonomie	10
Internationale Beziehungen und Außenpolitik	10
Economic Policy-Making	10
Global Governance	10
East Asian Political Economy	10

Modul 6b: BWL

Die Studierenden der Ausrichtung M.Sc. Economics (European Business) müssen ein Modul des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (Dienstleistungsmanagement) der Universität Trier auswählen.

Modul 6c: „Sozialpolitik und Wirtschaft“

Die Studierenden der Ausrichtung M.Sc. Economics (European Welfare States) müssen das Export-Modul „Sozialpolitik und Wirtschaft“ des Fachs Wirtschaftssoziologie der Universität Trier wählen.

Modul 7: Akzent

Alle Studierenden müssen aus den Lehrveranstaltungs-paaren oder Lehrveranstaltungen der Master-Studiengänge Economics oder Economic Analysis and Measurement Veranstaltungen im Umfang von 10 LP auswählen, welche sie in keinem anderen Modul anrechnen lassen. Alternativ können sie eines der folgenden Module des Masterstudiengangs Survey Statistics

wählen: „Survey Statistics: Basis“, „Survey Statistics: Quantitative Methoden“ und „Survey Statistics: Statistik“. Studierende mit der Ausrichtung M.Sc. Economics (European Political Economy) können alternativ ein Modul auswählen, welches auch für das Modul Politikwissenschaft wählbar gewesen wäre, aber

für dieses nicht gewählt wurde. Studierende der Ausrichtung M.Sc. Economics (European Business) können alternativ ein Modul auswählen, welches auch für das Modul BWL wählbar gewesen wäre, aber für dieses nicht gewählt wurde. Studierende mit der Ausrichtung M.Sc. Economics (European Welfare States) können alternativ das Modul „Komplexe Befragungstechniken und Analyseverfahren“ des Masterstudiengangs Wirtschaftssoziologie der Universität Trier wählen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 18. Juli 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV
Der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

¹ Für das Modul „Forschungsprojekt I: Methodik“ kann auch eines der Module Basis, Quantitative Methoden oder Statistik des Masterstudiengangs Survey Statistics angerechnet werden, sofern im Modul „Forschungsprojekt II: Anwendung“ Option c) gewählt wird. Es gelten dann die Bestimmungen des exportierenden Studiengangs.

Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnungen in den Studiengängen

- Betriebswirtschaftslehre Diplom
- Ethnologie Magister Artium (Nebenfach)
- Mathematische Informatik
- Informatik Diplom
- Mathematik Diplom, Mathematik Lehramt Staatsexamen (Gymnasium), Wirtschaftsmathematik Diplom
- Soziologie Diplom, Soziologie Magister Artium (Haupt- und Nebenfach)
- Volkswirtschaftslehre Diplom
- Wirtschaftsinformatik Diplom
- für im Ausland graduierte Ökonomen (postgradualer Studiengang)

sowie im Studienangebot

- fachspezifische Fremdsprachenausbildung für die Studienfächer Betriebswirtschaftslehre, Soziologie und Volkswirtschaftslehre
- von Wahlpflichtfächern bzw. Nebenfächern aus dem Fachbereich II Sprach- und Literaturwissenschaften in Diplomstudiengängen

vom 18. Juli 2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Mai 2013 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnungen in den Studiengängen **Betriebswirtschaftslehre** Diplom, **Ethnologie** Magister (Nebenfach), **Mathematische Informatik** Diplom, **Informatik** Diplom, **Mathematik** Diplom, **Mathematik** Lehramt Staatsexamen (Gymnasium), **Wirtschaftsmathematik** Diplom, **Soziologie** Diplom, **Soziologie** Magister Artium (Haupt- und Nebenfach), **Volkswirtschaftslehre** Diplom, **Wirtschaftsinformatik** Diplom und für **im Ausland graduierte Ökonomen** beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Universität Trier am 25. Juni 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 1 Aufhebung

Für das Fach **Betriebswirtschaftslehre** werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Studienordnung für das Studium der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre an der Universität Trier vom 25. Oktober 1983 [vgl. Volkswirtschaftslehre]

schaftslehre an der Universität Trier vom 25. Oktober 1983 [vgl. Volkswirtschaftslehre]

- Prüfungsordnung der Universität Trier für Diplom-Soziologen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte vom 09.09.1999, zuletzt geändert am 11. Juni 2008 [vgl. Soziologie und Volkswirtschaftslehre]

§ 2 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.
- (2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 2

§ 1 Aufhebung

Für das Fach **Ethnologie** werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Studienordnung des Fachbereichs IV der Universität Trier für das Studium im Fach Ethnologie als Nebenfach im Magisterstudium vom 08. Juni 1999

§ 2 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten Ordnung studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.
- (2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 3

§ 1 Aufhebung

Für das Fach **Informatik** werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Studienordnung für das Studium der Mathematischen Informatik an der Universität Trier vom 05. Mai 1993.
- Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematische Informatik an der Universität Trier vom 14. Mai 1992.
- Studienordnung für das Studium der Informatik an der Universität Trier vom 29. Oktober 1996.
- Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Trier vom 29. Oktober 1996.

§ 2 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.
- (2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 4

§ 1 Aufhebung

Für das Fach **Mathematik** werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Studienordnung für das Studium der Angewandten Mathematik und der Wirtschaftsmathematik an der Universität Trier vom 25. Oktober 1983
- Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftsmathematik und Angewandte Mathematik an der Universität Trier vom 09. Juli 1982, zuletzt geändert am 14. Januar 2005
- Studienordnung des Fachbereichs IV der Universität Trier für das Studium des Faches Mathematik im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 08. Dezember 1998
- Ordnung für die Zwischenprüfung im Fach Mathematik für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 08. Dezember 1998

§ 2 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.
- (2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 5*§ 1 Aufhebung*

Für das Fach **Soziologie** werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Universität Trier vom 25. Oktober 1983
- Prüfungsordnung der Universität Trier für Diplom-Soziologen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte vom 09. September 1999, zuletzt geändert am 11. Juni 2008 [vgl. Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre]
- Magisterprüfung der Universität Trier für Soziologen vom 19. März 1980, zuletzt geändert am 17. Februar 1999

§ 2 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.
- (2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 6*§ 1 Aufhebung*

Für das Fach **Volkswirtschaftslehre** werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Studienordnung für das Studium der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre an der Universität Trier vom 25. Oktober 1983 [vgl. Betriebswirtschaftslehre]
- Prüfungsordnung der Universität Trier für Diplom-Soziologen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte vom 09. September 1999, zuletzt geändert am 11. Juni 2008 [vgl. Betriebswirtschaftslehre und Soziologie]

§ 2 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.
- (2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 7*§ 1 Aufhebung*

Für das Fach **Wirtschaftsinformatik** werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Studienordnung für das Studium der Wirtschaftsinformatik an der Universität Trier vom 31. Mai 2001
- Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Trier vom 31. Mai 2001, zuletzt geändert am 29. September 2008

§ 2 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet

der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

- (2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 8*§ 1 Aufhebung*

Für den **Fachbereich IV** wird folgende Ordnung aufgehoben:

- Prüfungs- und Studienordnung des Fachbereichs IV der Universität Trier für den postgradualen Studiengang für im Ausland graduierte Ökonomen zum Erwerb des Grades „Magistra der Wirtschaft“/„Magister der Wirtschaft“ vom 30. März 1999, zuletzt geändert am 11. Juni 2008.

§ 2 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.
- (2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 9*§ 1 Aufhebung*

Für die Fächer **Betriebswirtschaftslehre, Soziologie und Volkswirtschaftslehre** wird folgende Ordnung aufgehoben:

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung für die Studienfächer Betriebswirtschaftslehre, Soziologie und Volkswirtschaftslehre an der Universität Trier vom 31. August 1990.

§ 2 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) stu-

dieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

- (2) Eine Einschreibung in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 10

§ 1 Aufhebung

Für die **Diplomstudiengänge des Fachbereichs IV** wird folgende Ordnung aufgehoben:

- Teilstudien- und –prüfungsordnung für das Studium und die Prüfung von Wahlpflichtfächern bzw. Nebenfächern aus

dem Fachbereich II Sprach- und Literaturwissenschaften in Diplomstudiengängen der Fachbereiche IV und VI an der Universität Trier vom 4. November 1994.

§ 2 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung nach den in § 1 genannten Ordnungen studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2016 (nach den in § 1 dieser Ordnung genannten Studien- und Prüfungsordnungen) studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.
- (2) Eine Einschreibung in das erste sowie in

höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr möglich.

Artikel 11

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 18. Juli 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV
Der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung im Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre –
Dienstleistungsmanagement**

Vom 22. Juli 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Mai 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre - Dienstleistungsmanagement beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 12. Juli 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre – Dienstleistungsmanagement vom 31. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 13, S. 45ff. vom 12. September 2011), geändert durch die Änderungsordnung vom 11. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 18. Januar 2013, S. 21) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden dem Absatz 4 folgende **Sätze angefügt:** „Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung eines Wahlfaches erfolgt auch die Festlegung auf dieses Wahlfach. Die Änderung des gewählten Wahlfaches kann nur auf schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre – Dienstleistungsmanagement tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 22. Juli 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV
Der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs